

# Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB

Earth Energy – Energie der Erde  
Ing. Peter Robert Handl  
2380 Perchtoldsdorf, Aspettenstraße 30/9/14

Stand Februar 2007

## 1. Geltungsbereich:

1. Grundlage unserer Lieferungen und Leistungen sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige Abweichungen sind nur verbindlich, wenn Sie unter Bezugnahme auf diese Bedingungen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Dies gilt auch für Auftragserweiterungen und Folgeaufträge.
2. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn sie in der Bestellung als ausschließlich bezeichnet sind, es sei denn, daß wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Mündliche Absprachen haben nur Gültigkeit, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Angebote:

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend und nur in schriftlicher Form gültig.
2. Die Annahme ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
3. Alle den Angeboten beiliegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Dimensionierungen bleiben unser geistiges Eigentum und unterliegen österreichischem Urheberrecht. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht bzw. anderweitig verwendet werden.
4. Alle Angaben über Maße, Gewichte, Farben und Beschaffenheiten sowie technische Daten sind nur annähernd maßgeblich und können in der Ausführung abweichen. Wir behalten uns technische Weiterentwicklungen sowie Konstruktionsänderungen vor.

## 3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

1. An uns gerichtete Bestellungen oder Aufträge bedürfen für das Zustandekommen eines Vertrages unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

## 4. Preise:

1. Die angebotenen Preise gelten, vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen, ab Werk, unverpackt, unversichert und zuzüglich gesetzlicher Steuern.
2. Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungsausführung Änderungen bei Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangten Materialien, sei es durch Gesetze, Verordnungen, Kollektivvertrag, Satzungen, behördlicher Empfehlungen, Fördervoraussetzungen, Förderhöhen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

## 5. Einzelleistung:

1. Eine Einzelleistung liegt dann vor, wenn der bestellte Leistungsumfang sich ausschließlich auf eine nach Einzelstunden zu erbringenden Leistung bezieht.
2. Die zu erbringende Leistung stellt in der Regel in sich einen abgeschlossenen Leistungsumfang dar, z.B.: Mutung eines Grundstückes, etc. .
3. Dienstleistungen, die von uns im Auftrag des Kunden erbracht werden, sind grundsätzlich entgeltlich.

## **6. Projektleistung:**

1. Eine Projektleistung liegt dann vor, wenn der vom Kunden bestellte Leistungsumfang eine Gesamtheit von Einzelleistungen, welche in der Regel in mehreren gesonderten Phasen erbracht werden, umfaßt: 1. Erarbeitung der Projektgrundlagen, 2. Ausarbeitung des Projektinhaltes, 3. Umsetzung des Projektinhaltes.
2. Die Projektleistung wird zu einem, zum Zeitpunkt der Bestellung fix vereinbarten Preis, erbracht wird.
3. Die Gesamtheit der das Projekt umfassenden Einzelleistungen kann entweder vom Auftragnehmer alleine oder unter Beiziehung Dritter, erbracht werden.
4. Projektleistungen, die von uns im Auftrag des Kunden erbracht werden, sind grundsätzlich entgeltlich.

## **7. Kosten für Projektentwicklung:**

1. Dienstleistungen, die von uns im Auftrag des Kunden im Zuge einer Projektentwicklung und -vorbereitung erbracht werden, sind grundsätzlich entgeltlich. Dies betrifft z.B. Förderansuchen an Behörden, Einholung erforderlicher Detailinformationen sofern diese selbst Kostenpflichtig sind oder technische Detailplanungen.
2. Kommt es zu keiner Auftragserteilung, behalten wir uns vor, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten für die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

## **8. Leistungsausführung:**

1. Zur Ausführung der Leistung sind wir frühestens dann verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt hat sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen sind. Auch bei Nichtbezahlung von vereinbarten Teil- oder Vorauszahlungen (Akontozahlung) sind wir berechtigt, die Leistungserbringung aufzuschieben.
2. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere von Behörden oder Energieversorgungsunternehmen, sind vom Auftraggeber beizubringen.
3. Wir sind ermächtigt, aber nicht verpflichtet, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber bauseits kostenlos bereit zustellen.
5. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluß nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Bei Arbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk kann es zu Schäden kommen. Solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **9. Leistungsfristen und -termine:**

1. Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für uns nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesichert wurde.
2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von uns zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der "garantierten" und "fix" zugesagten Termine hinausgeschoben, wobei die Verschiebung länger als die ursprüngliche Verzögerung sein kann.
3. Die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht von uns zu vertreten sind.
4. Die Leistungsfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere bei widrigen Witterungsbedingungen, die eine ungestörte Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung, Montage oder Inbetriebnahme des Auftrags nicht zulassen.
5. Teil- und Vorlieferungen sind zulässig.

6. Der Auftraggeber kann nur bei verschuldetem Lieferverzug vom Vertrag zurücktreten und sofern die geschuldete Leistung oder Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht worden ist.
7. Ein Rücktritt vom Vertrag für bereits erbrachte, selbständige Leistungen ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Ansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung, verspäteter Erfüllung sowie etwaiger Folgeschäden ausgeschlossen.

#### **10. Beigestellte Ware:**

1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber 5 % von unseren Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren gegen vorherige schriftlicher Ankündigung zu berechnen.
2. Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand unserer Gewährleistungen ebenso besteht keine Gewährleistung für das Gesamtsystem.

#### **11. Zahlung:**

1. Einzeleistungen: Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind 100% der Vertragssumme sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Sind andere Vereinbarungen getroffen, die ein späteres Zahlungsziel enthalten, sind wir berechtigt, bei nicht von uns verursachten Verzögerungen der Leistungserbringung für bereits erbrachte Leistungen eine Teilrechnung zu legen.
2. Projektleistungen: Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Projektleistungen wie folgt zur Zahlung fällig: 1/3 des vereinbarten Gesamtprojektpreises bei Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer, 1/3 nach Ausarbeitung des Projektinhaltes und der Rest nach Abnahme der erbrachten Projektleistungen. Ab einem Gesamtprojektpreis von € 3.000,00 ist auf Wunsch des Auftragnehmers die Bezahlung des Projekts mittels Bankgarantie abzusichern. Sind andere Vereinbarungen getroffen, die ein späteres Zahlungsziel enthalten, sind wir berechtigt, bei nicht von uns verursachten Verzögerungen der Leistungserbringung für bereits erbrachte Leistungen eine Teilrechnung zu legen. Werden vom Kunden selbst oder auf Wunsch des Kunden Dritte zur Leistungserbringung im Rahmen der Projektleistung herangezogen, sind wir berechtigt, bei nicht von uns verursachten Verzögerungen der Leistungserbringung für unsererseits bereits erbrachte Leistungen eine Teilrechnung zu legen.
3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung, 9 % Verzugszinsen zu berechnen.
4. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, sind wir berechtigt, alle bereits erbrachten Leistungen sofort abzurechnen, fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung von Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
5. Der Auftraggeber kann seine Zahlungsverpflichtungen nicht durch Aufrechnung von Ansprüchen gegenüber uns tilgen.
6. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung, einer von ihm zu erbringenden Vorleistung oder Nebenpflichten oder der Unterfertigung des Abnahmeprotokolls ganz oder teilweise in Verzug, können wir unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder sofort den gesamten Preis fällig zu stellen.
7. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber, alle uns dadurch entstandenen Kosten, Spesen und Barauslagen sowie Kosten, die uns durch die Verfolgung unserer Ansprüche entstehen, zu ersetzen.

#### **12. Versand, Entgegennahme:**

1. Wurde hinsichtlich der Versandwege und der Beförderung von zur Leistungserbringung erforderlichen Waren keine Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Wahl.
2. Der Auftraggeber haftet für eine entsprechende Zufahrts- und Ablademöglichkeit. Erschwernisse sind vom Auftraggeber nach Möglichkeit zu verhindern oder

andernfalls bei Auftragserteilung schriftlich bekannt zu geben. Sollte sich die Abladung verzögern bzw. zum vereinbarten Liefertermin keine Person zur Warenübernahme anwesend sein, so gehen die Kosten für einen abermaligen Zustellversuch zu Lasten des Auftraggebers.

3. Sollte der Liefertermin vom Montagetermin abweichen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, bei Bedarf einen versperrbaren Raum für die einstweilige Lagerung der Ware kostenfrei zur Verfügung zu stellen, ansonsten geht die Haftung auf den Auftraggeber über.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lieferungen unverzüglich auf Schäden zu untersuchen und gegebenenfalls binnen einer Woche unter der Angabe der konkreten Beanstandung schriftlich zu melden. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten mit der Entdeckung. Nach Ablauf der Frist ohne Rüge von Mängeln sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist bei schriftlicher Bekanntgabe das Datum des Poststempels, andernfalls das Datum eines vom Auftraggeber verfassten und übergebenen Protokolls.

### **13. Abnahme:**

1. Wird die Erstellung eines Abnahmeprotokolls vereinbart, so wird dieses zu einem integrierten Bestandteil dieses Vertrages
2. Der Termin der Abnahme ist vertraglich zu vereinbaren.
3. Geringfügige Mängel, das sind jene, die die Funktion des Gesamten Werkes für welches die Leistung erbracht wurde oder des Gerätes nicht schwerwiegend einschränken, stellen keinen Grund dar, die Abnahme zu verweigern.
4. Befindet sich das Gerät in einem funktionstüchtigen Zustand und wurde es zweimal für eine Abnahme angemeldet, die Termine vom Auftraggeber aber nicht an- oder wahrgenommen, gilt dieses als abgenommen.
5. Sämtliche von den Behörden oder vom Auftraggeber verlangten Materialprüfungen, Abnahme- und Eichkosten sowie Kosten der Bauüberwachung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **14. Eigentumsvorbehalt:**

1. Alle gelieferten und montierten Materialien sowie aller Leistungen, inklusive Montage- und Nebenleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne daß dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.
3. Dritte, die Ansprüche, insbesondere Befriedigungsrecht an der Vorbehaltsware geltend machen, wird der Auftraggeber unverzüglich und ausdrücklich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen.
4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt an die Stelle der weiterveräußerten Ware der hierbei erzielte Erlös. Der Auftraggeber tritt bereits im Voraus die ihm aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zustehenden Forderungen an uns ab.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Erlös aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gesondert zu verwahren und die Forderungsabtretung in seinen Geschäftsbüchern anzumerken.

### **15. Gewährleistung:**

1. Wir gewährleisten für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferdatum eine dem jeweiligen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes in Konstruktion, Material und Werkarbeit, sowie die sachgemäße Ausführung übernommener Leistungen in der Weise, daß wir nach unserer Wahl fehlerhafte Leistungen ausbessern und/oder fehlerhafte, unbrauchbare oder in der Brauchbarkeit erheblich eingeschränkte Teile in angemessener Frist kostenlos ausbessern und ersetzen.
2. Ersetzte Teile können in ihrer Ausführung aufgrund technischer Weiterentwicklungen sowie Konstruktionsänderungen von den zu ersetzenden Originalteilen abweichen, so ferne die Funktion des Gesamtsystems nicht beeinträchtigt wird.

3. Die Gewährleistungsansprüche sind in schriftlicher Form mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Mängel sowie Beilage der Rechnungskopie geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Poststempels.
4. Wir haften nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
  - a. Unvollständige Auskunft des Auftraggebers über den vorgesehenen Verwendungszweck, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte.
  - b. Unsachgemäße, nicht ausdrücklich von uns angeordnete oder gestattete Eingriffe sowie eigenmächtige Reparaturversuche.
  - c. Natürliche Abnutzungs- oder Verschleißerscheinungen sowie höhere Gewalt.
  - d. Ungeeignete Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung aber auch der beigestellten Waren und Materialien.
5. Bei Ersatzlieferungen tragen wir die Transportkosten. Sonstige Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Wir können die Behebung des Mangels verweigern, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

#### **16. Urheber- und Nutzungsrechte:**

1. Das Vertragsmaterial (z.B. erstellte Pläne, Planungsunterlagen, Skizzen, Entwürfe, etc.) ist Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt das Vertragsmaterial auch im Rahmen anderer Aufträge zu verwerten. Sämtliche urheberrechte und anderen Immaterialrechte am Vertragsmaterial stehen vollumfänglich dem Auftragnehmer zu. Überdies stellt das Vertragsmaterial gesetzlich geschützte, vertrauliche Information und Geschäftsgeheimnis des Auftragnehmers dar.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, insbesondere das Vertragsmaterial ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Auftragnehmers, Dritten weder ganz, noch teilweise in irgendeiner Form zugänglich zu machen, noch entgeltlich oder unentgeltlich, werder ganz, noch teilweise in irgendeiner Form zu überlassen.
3. Werden gegenüber dem Auftraggeber von Dritten wegen des Gebrauchs des Vertragsmaterials Ansprüche aus der Verletzung von Urheber- oder anderer Immaterialrechte geltend gemacht, so hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Auftragnehmer wird nach eigener Wahl die Abwehr der gegenüber dem Auftraggeber erhobenen Ansprüche selbst wahrnehmen.
5. Das Recht des Kunden zum Gebrauch des Vertragsmaterials entsteht mit der schriftlichen Bestellung und der vollständigen Bezahlung des mittels Auftragsbestätigung vereinbarten Preises.

#### **17. Schadenersatz:**

1. Wir haften nur für von uns grob fahrlässig verschuldete Schäden an den Gegenständen, die wir im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen haben und für den verschuldeten Mangel.
2. Für Schäden außerhalb des Produkthaftungsgesetzes haften wir nur, sofern uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielter Einsparungen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter.
3. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden, die der Auftraggeber als Unternehmer erleidet, ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung unserer Vor- und Zulieferer für Sachschäden, die der Auftraggeber als Unternehmer erleidet.

#### **18. Produkthaftung:**

1. Die erbrachten Leistungen wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene

Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

**19. Rücktrittsrecht:**

1. Verkäufe werden unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit getätigt. Ergibt sich, dass diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhanden gewesen sind oder nicht mehr vorhanden sind, steht dem Verkäufer jederzeit das Recht zu, vom Verkauf zurückzutreten oder seine Verkaufsbedingungen zu ändern.
2. Der Verkäufer kann auch dann, und zwar ohne Schadensersatzanspruch, vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände eintreten, welche es ihm ohne sein Verschulden unmöglich machen, die vereinbarte Leistung und/oder die Ware fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern.
3. Für den Fall von unvorhergesehenen Ereignissen können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, sofern die Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unser Unternehmen erhebliche Auswirkungen haben.

**20. Erfüllungsort, Gerichtsstand:**

1. Der Erfüllungsort für die beidseitige Verpflichtung ist unser Firmensitz.
2. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus obigem Vertragsverhältnis gilt, auch bei Wechselverbindlichkeiten, Mödling.
3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
4. Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf sowie die beiden Haager Einheitlichen Kaufgesetze finden keine Anwendung.

**21. Schlussbestimmungen:**

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.
2. Die unwirksame Bestimmung ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben durch eine solche, die den bezweckten Erfolg am ehesten herbeiführen kann, zu ersetzen.